



Überblick über Anforderungen zur Führung der Bezeichnung "Zertifizierte(r) Mediator(in)" nach MediationsG

	Ausbildung abgeschlossen vor 26.07.2012	Ausbildung abgeschlossen nach 25.07.2012 und vor 01.09.2017		Ausbildung abgeschlossen nach 31.08.2017
Ausbildung	Ausbildung mindestens 90 Zeitstunden	Ausbildung mindestens 120 Zeitstunden gemäß Inhalten und Verteilung der Anlage		Ausbildung mindestens 120 Zeitstunden gemäß Inhalten und Umfang der Anlage
	A b s c h l u s s der Ausbildung Erstellung der Ausbildungsbescheinigung	A b s c h l u s s der Ausbildung Erstellung der Ausbildungsbescheinigung		
Fälle	nach Ausbildung mindestens 4 Mediationen als Mediator oder Co-Mediator	nach Ausbildung mindestens 1 Mediation als Mediator oder Co-Mediator bis zum 01.09.2017	o d e r	nach Ausbildung mindestens 1 Mediation als Mediator oder Co-Mediator bis zum 01.10.2018
Supervision		dazu eine Einzelsupervision bis zum 01.09.2017		dazu eine Einzelsupervision ab 01.09.2017 bis zum 01.10.2018 (Bescheinigung erforderlich)
				dazu eine Einzelsupervision bis spätestens ein Jahr nach Abschluss dsr Ausbildungslehrganges (Bescheinigung erforderlich)
				A b s c h l u s s der Ausbildung Erstellung der Ausbildungsbescheinigung
	Möglichkeit sich als zertifizierter Mediator zu bezeichnen	Möglichkeit sich als zertifizierter Mediator zu bezeichnen		Möglichkeit sich als zertifizierter Mediator zu bezeichnen
weitere Fälle	nach 01.09.2017 mindestens 4 Mediationen	nach 01.09.2017 mindestens 4 Mediationen		nach Ausstellung der Bescheinigung Einzelsupervision mindestens 4 Mediationen
weitere Supervisionen	innerhalb von 2 Jahren (also bis zum 01.09.2019) (Bescheinigungen erforderlich)	innerhalb von 2 Jahren (also bis zum 01.09.2019) (Bescheinigungen erforderlich)		innerhalb von 2 Jahren (Bescheinigungen erforderlich)
	Möglichkeit sich weiterhin als zertifizierter Mediator zu bezeichnen	Möglichkeit sich weiterhin als zertifizierter Mediator zu bezeichnen		Möglichkeit sich weiterhin als zertifizierter Mediator zu bezeichnen
Fortbildung	nach 01.09.2017 mindestenst 40 Zeitstunden Fortbildung innerhalb von 4 Jahren	nach 01.09.2017 mindestenst 40 Zeitstunden Fortbildung innerhalb von 4 Jahren		nach Ausstellung der Bescheinigung Einzelsupervision mindestenst 40 Zeitstunden Fortbildung innerhalb von 4 Jahren
	Möglichkeit sich weiterhin als zertifizierter Mediator zu bezeichnen	Möglichkeit sich weiterhin als zertifizierter Mediator zu bezeichnen		Möglichkeit sich weiterhin als zertifizierter Mediator zu bezeichnen
	regelmäßig alle vier Jahre weiterzuführen	regelmäßig alle vier Jahre weiterzuführen		regelmäßig alle vier Jahre weiterzuführen
	Möglichkeit sich weiterhin als zertifizierter Mediator zu bezeichnen	Möglichkeit sich weiterhin als zertifizierter Mediator zu bezeichnen		Möglichkeit sich weiterhin als zertifizierter Mediator zu bezeichnen